



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Käsehütte / Traumfrau

Stellungnahme des AS-Beirates

Die Käsehütte Maria Taferl ist auf Facebook auf Mitarbeiterinnen-Suche gemeinsam mit den singenden Paggerbuam, die, während ihr Lied gespielt wird, die Schilder für die Suche hochhalten: „Wir suchen“ - „meine Traumfrau“ „blond, fesch und einem großen Käse-Herz“ „Lager / Verkauf m w d“. Der Reel wirkt in Lederhosen sehr frisch, ländlich und verschmitzt witzig gemacht und bedient in vollem Umfang den klassischen heute als sexistisch empfundenen Zugang zu Frauen als Mitarbeiterinnen. Die Auflösung mit dem gesetzlich erforderlichen Hinweis auf männlich weiblich oder divers ist nichts als ein Formerfordernis, das durch die ansonsten unverblümt sexistische Zugangsweise zur Traumfrau komplett zunichte gemacht wird. Dieser traditionelle Zugang und die Negierung der modernen Gleichberechtigung im ländlichen Raum ist bei Nutzung eines modernen digitalen Mediums nicht auf eine lokale Zielgruppe eingrenzbar.

Diese Stellenanzeige ist eindeutig sexistisch und soll abgeändert werden. Darüber hinaus wird einer zukünftigen Mitarbeiterin damit bereits signalisiert, welches Betriebsklima und Arbeitsumfeld sie in Zukunft zu erwarten hat.

1. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN

1.1. ALLGEMEINE WERBEGRUNDSÄTZE

Präambel

Werbung kann und darf sich nicht im luftleeren Raum abseits von nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, ethisch-moralischen Werten und den daraus abgeleiteten Ansprüchen der Gesellschaft bewegen.

1.1.5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen

1.2. ETHIK UND MORAL

1.2.3. Werbung darf niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern.

b) Geschlecht: Werbung darf niemanden (mittelbar oder unmittelbar) aufgrund seines Geschlechtes diskriminieren. Männer und Frauen sind stets als vollkommen gleichwertig zu betrachten und zu behandeln.

2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat sieht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme des Unternehmens „Käsehütte Maria Taferl“ **keinen Grund zum Einschreiten**.

Begründung:

Die eindeutige Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen sprechen sich bei dem beanstandeten Social Media Posting für **keinen Grund zum Einschreiten** aus. Auch der Junge Werberat, bestehend aus 15- bis 29-jährigen SchülerInnen, StudentInnen sowie VertreterInnen der Kommunikationsbranche, spricht sich für **keinen Grund zum Einschreiten** aus.

Das beanstandete Video zeigt zwei Herren in österreichischen Trachten. Sie halten beide Zettel in der Hand: Der Herr links hat einen Zettel mit der Aufschrift „Wir suchen..“ und der Herr rechts liefert die Antwort „Meine Traumfrau“. Daraufhin wird ihm der Zettel aus der Hand gerissen und ein neuer Text „Blond & fesch mit einem großen Herz“ ist zu lesen. Gegen Ende wird die Pointe aufgelöst, da sich herausstellt, dass nach einem/r „Lager/Verkauf (m/w/d)“ Mitarbeiter/in gesucht wird und es sich somit um eine Stellenanzeige handelt.

Die Werberäte und Werberätinnen geben an, dass die humoristische Note klar erkennbar ist. Stellenanzeigen solcher Art sind momentan im Trend und das beanstandete Sujet verletzt keinen Ethik-Kodex-Punkt. Es wird kein Geschlecht diskriminierend oder herabwürdigend dargestellt.

Die Werberäte und Werberätinnen sprechen sich deshalb in einer Mehrheitsentscheidung für **keinen Grund zum Einschreiten** aus.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=4096>